

**ZIVILRECHTSPFLEGE**  
**ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE**

---

**A. Entscheidungen des Bundesgerichts als oberster  
Zivilgerichtsinstanz.**

Arrêts rendus par le Tribunal fédéral comme  
instance de recours en matière civile.

(Art. 55, 56 ff., 86 ff., 89 ff., 95 ff. OG.)

---

**I. Verfahren vor dem Bundesgerichte  
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. — Procédure  
à suivre devant le Tribunal fédéral  
en matière civile.**

Siehe hierüber Nr. 96 Erw. 1, Nr. 97 Erw. 1, Nr. 98 Erw. 2.  
Voir n° 96 consid. 1, n° 97 consid. 1, n° 98 consid. 2.

---

**II. Heimatlosigkeit. — Heimatlosat.**

**68. Urteil vom 11. November 1909**  
in Sachen **Bundesrat, Kl.**, gegen **Kanton Luzern event.**  
**Kanton Appenzell J.-Rh.**, Befl.

*Einbürgerungsgrund der Abstammung von eingebürgerten oder geduldeten  
Personen: Art. 11 Ziffer 1, in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 u. 5  
u. Art. 12 des BG betr. Heimatlosigkeit v. 3. Dez. 1850. Die Ver-  
ehelichung einer eingebürgerten Frauensperson mit einem Heimatlosen*

hat nicht den Verlust ihres vorehelichen Bürgerrechts zur Folge. Die Kinder aus einer solchen Ehe erwerben dieses Bürgerrecht ihrer Mutter. — *Entschädigungsanspruch* des zur Einbürgerung verpflichteten Kantons gegenüber einem andern Kanton, welcher für die Einbürgerung angeblich ebenfalls hätte in Frage kommen können?

Das Bundesgericht hat,

da sich ergibt:

A. — Mit Beschluß vom 9. März 1909 hat der Bundesrat den Kanton Luzern verpflichtet, den Pietro Felice Pasquale in Losone (Kanton Tessin), dessen Ehefrau Caterina Janicoli und deren sechs Kinder: Antonia Mariana, Luigia Angiola, Caterina, Giuseppina, Giovanni Felice und Ernesto, in das Kantonsbürgerrecht aufzunehmen und ihnen ein Gemeindegürgerrecht auszumitteln.

B. — Mit Eingabe vom 31. März 1909 hat der Regierungsrat des Kantons Luzern dem Bundesrate die Erklärung abgegeben, daß er diese Schlußnahme nicht anerkenne und daß an seiner Stelle der Kanton Appenzell J.-Rh. für die Einbürgerung der betreffenden Familie ins Recht zu fassen sei.

C. — In der Klageschrift vom 1. Mai 1909 stellte die Bundesanwaltschaft namens des Bundesrates das Begehren: „Es sei der Kanton Luzern, eventuell der Kanton Appenzell J.-Rh. zu verpflichten die heimatlosen Eheleute:

Pietro Felice Pasquale und Caterina geb. Janicoli in Losone (Kanton Tessin), und deren Kinder:

- |                            |                  |      |
|----------------------------|------------------|------|
| 1. Antonia Mariana . . .   | geb. 11. Oktober | 1888 |
| 2. Luigia Angiola . . .    | „ 29. August     | 1891 |
| 3. Caterina Angiola . . .  | „ 3. Januar      | 1893 |
| 4. Giuseppina . . . . .    | „ 29. März       | 1895 |
| 5. Giovanni Felice . . . . | „ 25. November   | 1899 |
| 6. Ernesto . . . . .       | „ 10. Juli       | 1903 |

in ihr Kantonsbürgerrecht aufzunehmen und denselben ein Gemeindegürgerrecht zu verschaffen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge für den unterliegenden Kanton.“

In der Antwortschrift vom 22. Mai 1909 stellte der Kanton Luzern das Begehren, es sei gegenteils der Kanton Appenzell J.-Rh. zur Einbürgerung des Pietro Felice Pasquale und der

Caterina Janicoli und der oben bezeichneten sechs Kinder zu verpflichten, unter Kosten- und Entschädigungsfolge für die Klägerschaft, eventuell für den mitbeklagten Kanton Appenzell J.-Rh. In der Duplik ergänzte der Kanton Luzern dieses Rechtsbegehren dahin, es sei eventuell der Kanton Appenzell J.-Rh. zu verpflichten, dem Kanton Luzern an die Kosten der Einbürgerung der Familie Pasquale eine Entschädigung von 3000 Fr. zu bezahlen.

Der Kanton Appenzell J.-Rh. beantragte Gutheißung des Prinzipalbegehrens der Bundesanwaltschaft.

D. — In der mündlichen Verhandlung haben die Parteien ihre schriftlich gestellten Anträge wiederholt, der Vertreter des Kantons Appenzell J.-Rh. unter Ablehnung auch des event. Begehrens des Kantons Luzern betreffend die Zusprache einer Entschädigung für die Kosten der Einbürgerung; —

in Erwägung:

1. — Der mit seiner Familie einzubürgernde Pietro Felice Pasquale ist am 9. Juli 1863 in Ornavasso geboren und hat sich am 27. Dezember 1885 in Bellinzona mit der heimatlosen Caterina Angela Janicoli verehelicht. Pietro Felice Pasquale ist der Sohn des Giovanni Angelo Pasquale (geb. am 15. Juli 1835 in Florenz und gestorben am 9. Januar 1897 in Losone) und seiner Ehefrau Josefina Katherine Biland von Walters, mit der er sich am 13. Mai 1857 in Borgomanero verehelicht hatte. Die Josefina Katharine Biland, geb. am 16. November 1829, ist die Tochter des Josef Biland, der mit seiner Familie im Bürgerrechtsregister von Walters im Jahre 1845 eingetragen worden ist und als Heimatloser dort ein Nothbürgerrecht erhalten hat. Aus dem Berichte des Departementes des Gemeindegewesens des Kantons Luzern vom 30. August 1879 ist folgendes zu entnehmen:

„Wie uns der Gemeinderat von Walters soeben schreibt, hat ein Unterfuch der dortigen Armenrechnungen ergeben, daß daselbst in den dreißiger und zu Anfang der vierziger Jahre ein Josef Biland — auch als Billand und Bieland eingetragen — armenrechtlich unterstützt worden sei. Gemäß den genannten Rechnungen sei Biland unehelicher Abstammung gewesen. Im Jahre 1839 seien demselben für Reisegeld nach Domo d'osula (Domodossola) 53 Fr. 35 Cts. a. W. verabfolgt worden.“

„Im Bürgerrechtsregister von Walters von 1845 sei die Familie Biland wie folgt eingetragen:

„Biland Josef, Zunderfabrikant, in Piemont, Chemann 53 Jahre	
geb. Bersinger Maria, Elisabetha, Ehefrau	51 „
„ „ Joh. Josef, Sohn. . . . .	32 „
„ „ Maria, Tochter. . . . .	27 „
„ „ Elisabetha, Tochter . . . . .	24 „
„ „ Katharina, „ . . . . .	22 „

„Allfällig nach dem Jahre 1845 geborene Kinder weise das Bürgerrechtsregister keine auf.“

In einem im Jahre 1842 aufgenommenen Verzeichnis der seit dem Jahre 1802 im Kanton Luzern eingebürgerten Heimatlosen ist bei „Nr. 74 Biland Josef, Zunderfabrikant eingeteilt in Walters“ bemerkt: „Dieser hat sich während seiner Abwesenheit im Jahre 1818 ohne gesetzliche Bewilligung mit Elisabetha Bardninger von St. Gallen verheiratet, er hielt sich nachher bald im Kanton Luzern, bald außer demselben auf. Anno 1840 verreiste er mit seiner Frau und seinen fünf ehelichen Kindern, deren Namen nicht angegeben werden können, nach Sardinien und soll sich, wie verlautet, in Turin aufhalten.“ Unter Nr. 75 dieses Verzeichnisses ist eingetragen die Ehefrau „Waldinger Elisabeth, Ehefrau des Obigen, eingeteilt in Walters“; die Nr. 76—80 betreffen die „5 Kinder der Obigen, eingeteilt in Walters.“

2. — Giovanni Angelo Pasquale, der Chemann der Josefina Katherine Biland von Walters, stammt aus der im Jahre 1834 in Rom geschlossenen Ehe des Johann Pasquilm und der heimatlosen Maria Theresia Blank; Johann Pasquilm stammt seinerseits aus der Ehe der Anna Maria Mahler und des in Appenzell geborenen Anton Josef Andreas Pasquale, genannt „Chrideschiefer“; dieser letztere ist der eheliche Sohn des Andreas Pasquilm und der Barbara Schäfer von Appenzell. Auf diese Abstammung stützt der Kanton Luzern sein Begehren um Einbürgerung der heute in Frage stehenden Nachkommen des Pietro Felice Pasquale und seiner Familie in den Kanton Appenzell J.-Rh. Über die Ehe der Barbara Schäfer und die Ehe des Andreas Pasquilm wird im Zeugnisse des Joh. Ant. Mauser, Pfarrvikar in Appenzell, vom 18. Juli 1816 bemerkt, es seien am 24. Juli 1775 in der Pfarr-

kirche in Appenzell getraut worden: Andreas Pasquim aus Preßburg in Ungarn, Witwer, und Jungfrau Maria Barbara Scherer, „Appenzellensem“, und es sei am 29. November 1781 als Sohn dieser Eheleute, der am nämlichen Tage geborene Antonio Josephin Andreas getauft worden. Laut dem Ehebuch von Appenzell wurden am 24. April 1775 in Appenzell kopuliert: „Andreas Pasquim von Preßburg aus Ungarn und Maria Barbara Scherer, des Karl Jakob sel.“ Laut dem Taufbuch von Appenzell wurden in Appenzell geboren und getauft: „Anno 1781, 29. Oktober: Anton „Josef Andreas, d. Andreas Pasquim und der Barbara Scherer, „ehl.“ Auf dem pfarramtlichen Auszuge über diese Daten, vom 28. März 1858, ist bemerkt: „Zuverlässige Nachrichten und Ausweise über Geburt und Tod der Maria Barbara Scherer und ihrer Familie konnten bei allem Nachsuchen in den Pfarrbüchern nicht ermittelt werden.“

3. — Die Bundesanwaltschaft und der Kanton Appenzell J.-Rh. stützen ihr Begehren darauf, daß bei der Zuteilung in erster Linie auf die Abstammung von Eltern, welche schon in einem Kanton eingebürgert, eingeteilt oder als Geduldete anerkannt seien, und erst in zweiter Linie auf die Umgehung der konforbatmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über die Kopulation abzustellen sei; darnach sei aber das luzernische Bürgerrecht der Katharina Biland für die Einbürgerung auch ihrer Nachkommen ausschlaggebend. — Der Kanton Luzern, der die vorstehend angeführten, dem Beschlusse des Bundesrates entnommenen tatsächlichen Angaben nicht bestreitet, gibt zu, daß auf Grund der Art. 11 Ziff. 1 und Art. 12 Ziff. 3 des BG betr. die Heimatlosigkeit vom 3. Dezember 1850 die Zusage an ihn, den Kanton Luzern, erfolgen könne, weil die Mutter des Pietro Felice Pasquale eine Luzernerin war; er macht aber geltend, daß daneben noch gewichtigere Gründe bestehen, welche für die Einbürgerung in den Kanton Appenzell J.-Rh. sprechen: Vom Bundesrate werde doch wohl auf die im Jahre 1775 erfolgte Verheiratung des männlichen Vorfahrs in Appenzell zu wenig Gewicht gelegt. Im Mannesstamme lasse sich eine ununterbrochene und fortgesetzte Sukzession bis zu diesem appenzellischen Vorfahren nachweisen, In Statusfragen sei aber auf den Abstammungsnachweis nicht weniger Gewicht zu legen als auf den

zufälligen Besitz eines Notbürgerrechts von mütterlicher Seite. Wegen der in Appenzell stattgefundenen Kopulation der Barbara Schefer mit dem ungarischen Flüchtling Andreas Pasquin, vom Jahre 1775, die zweifellos eine unregelmäßige sei und gegen die Kontordatsmäßigen Vorschriften wie gegen die Fremdenpolizei verstoße, sei die Zusage an Appenzell J.-Rh. auch nach Art. 11 Ziff. 2 und 4 des zitierten BG zulässig; eventuell habe der Kanton Appenzell J.-Rh. wegen dieser Ordnungswidrigkeit an den Kanton Luzern eine Entschädigung zu bezahlen.

4. — In rechtlicher Beziehung ist nun in erster Linie zu untersuchen, ob die nach der Klage einzubürgernden Personen nicht schon aus familienrechtlichen Gründen ein Kantonsbürgerrecht besitzen. Das BG betr. die Heimatlosigkeit führt in den Art. 11 und 12 die für die Einbürgerung maßgebenden Verhältnisse freilich neben einander, nicht in eventueller Reihenfolge, auf, so daß nach dem Wortlaute des Gesetzes kein Einbürgerungsgrund vor dem andern einen absoluten Vorzug verdient. Indessen kann, nach der Natur der Sache, nicht zweifelhaft sein, daß ein derivativer Erwerbgrund den originären Einbürgerungsgründen vorgeht, da von Heimatlosigkeit ja nicht mehr gesprochen werden kann, sobald ein derivativer Erwerb eines Staatsbürgerrechtes nachgewiesen wird.

In dieser Hinsicht steht nun fest, daß die Mutter des einzubürgernden Pietro Felice Pasquale, Josefina Katharina Biland, als Heimatlose das luzernische Kantonsbürgerrecht erhalten hat. Dieses Notbürgerrecht hat nach Art. 4 Abs. 4 und 5 des Heimatlosengesetzes die Wirkung, daß die ehelichen Kinder, welche ein Heimatloser nach der Einbürgerung erhält, vollberechtigte Bürger derjenigen Gemeinde werden, in welcher er eingebürgert worden ist, und entsprechend erhalten uneheliche Kinder von eingebürgerten Heimatlosen das volle Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, welcher sie nach der betreffenden Kantonalgesetzgebung zufallen. In Bezug auf den familienrechtlichen Erwerb steht daher das sog. Notbürgerrecht dem Bürgerrecht, das auf einem andern Erwerbsmittel beruht, vollständig gleich. Stünde dieses luzernische Bürgerrecht aber den heute einzubürgernden Personen als den Nachkommen der J. K. Biland zu, so müßte selbstverständlich nicht weiter geprüft werden, ob für die weitem Verfahren vielleicht ein anderes Bürgerrecht oder ein

Einbürgerungsgrund bestanden habe: die Personen, deren Einbürgerung heute in Frage steht, würden ja doch das Bürgerrecht ihrer nächsten Ascendenten ererbt haben, und es könnte sich höchstens fragen, ob sie noch ein zweites Bürgerrecht besitzen, was im heutigen Verfahren aber nicht zu erörtern ist.

Bei der Frage, ob ein familienrechtlicher Erwerb des luzernischen Bürgerrechts stattgefunden habe, ist zuerst die staatsrechtliche Bedeutung zu erörtern, welche der Verehelichung der J. K. Biland mit einem Heimatlosen zukommt. Der Grundsatz, daß die Ehefrau durch den Abschluß der Ehe das Heimatrecht ihres Ehemannes erwerbe, ist nicht erst in Art. 54 der BB vom 29. Mai 1874 aufgestellt worden, sondern schon im Tagsatzungsbeschlusse vom 5. Juli 1808 enthalten (Repertorium der eidgen. Abschiede 1803—1813, S. 212). In der Praxis ist damit stets die Meinung verbunden worden, daß die Ehefrau zugleich ihr bisheriges Bürgerrecht verliere (vergl. H. Stoll, Der Verlust des Schweizerbürgerrechts, S. 59; Ulmer, II S. 815). Indessen ist der Verlust des bisherigen Bürgerrechts offenbar nur als Korrelat zum Erwerb des neuen Bürgerrechts aufzufassen — es sollen die Folgen eines Doppelbürgerrechts vermieden werden —, derart, daß da, wo der Erwerb des neuen Bürgerrechts nicht eintritt, auch das bisherige Bürgerrecht der Ehefrau nicht verloren geht. Durch die Ehe mit einem Heimatlosen geht daher die schweizerische Ehefrau des Schweizerbürgerrechts nicht verlustig (so auch Sieber, Das Staatsbürgerrecht Bd. I S. 443, Burkhardt, Kommentar zur BB, S. 552, zweitlegter Absatz; Kiejer, Schweizerbürgerrecht, S. 139, zu Anm. 2; Ulmer, I Nr. 508 S. 439; NS 17 S. 39 und 23 S. 1390).

Hat die J. K. Biland trotz der Verehelichung mit einem Heimatlosen ihr luzernisches Bürgerrecht behalten, so fragt es sich weiter, ob ihre ehelichen Kinder in staatsrechtlicher Beziehung dem Status des heimatlosen Vaters oder demjenigen der Mutter folgen. Art. 12 des BG betreffend die Heimatlosigkeit stellt die Regel auf, daß Kinder aus gültigen Ehen dem Kantone angehören, in welchem der Vater ein Kantons- oder Gemeindebürgerrecht hatte, und daß außereheliche Kinder dem Bürgerrechte der Mutter folgen. Den Fall, daß der eheliche Vater überhaupt kein Bürgerrecht besitzt,

trifft diese Regel nach ihrem Wortlaute nicht. Es kann daher daraus auch nicht etwa geschlossen werden, daß die Kinder eines heimatlosen Vaters trotz des Bürgerrechts der Mutter ebenfalls heimatlos seien. Ebensovienig enthält die luzernische Gesetzgebung eine solche Bestimmung. Ein derartiger Schluß würde aber auch sachlich nicht gerechtfertigt sein. Einmal würden die ehelichen Kinder der mit einem Heimatlosen verehelichten Schweizerbürgerin staatsrechtlich ungünstiger gestellt, als außerehelich mit ihm erzeugte, ein Rechtszustand, der vom Gesetze gewiß nicht gewollt ist und in Ermangelung einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung auch nicht im Wege der Interpretation herbeigeführt werden darf. Daß in einem solchen Falle die ehelichen Kinder dem Status der Mutter folgen, ist nun sowohl in der schweizerischen und in der ausländischen Staatsrechtsliteratur (vergl. Blumer-Morel, Handbuch des Schweiz. Bundesstaatsrechts, Bd. II S. 232 Ziff. 1; Stoll, Schweizerbürgerrecht, S. 69; A. Weiss, Droit international privé, Bd. I S. 55), als auch insbesondere in der bundesgerichtlichen Praxis stets anerkannt worden (vergl. Ulmer, I Nr. 508 S. 439 f. und Nr. 517 S. 443 f.; A S 5 S. 82; 7 S. 97 Erw. 4; 17 S. 99 Erw. 1; 23 S. 1393 Erw. 3). Es besteht kein Anlaß, von dieser ständigen Gerichtspraxis, die in der oben angegebenen sachlichen Erwägung und in der Übereinstimmung mit der Doktrin eine Stütze findet, abzugehen. Darnach sind aber die Personen, deren Einbürgerung heute streitig ist, vom Kanton Luzern als seine Bürger anzuerkennen, so daß es einer eigentlichen Einbürgerung gar nicht mehr bedarf.

5. — Aber selbst wenn angenommen würde, daß Pietro Felice Pasquale das Kantonsbürgerrecht seiner Mutter Josefine Katherine Biland nicht erworben hätte, so müßte er mit seiner Familie doch dem Kanton Luzern zur Einbürgerung zugeschrieben werden, und zwar selbst dann, wenn die Josefine Katherine Biland durch die Verheiratung mit einem Heimatlosen ihr Bürgerrecht verloren hätte. Sie wäre alsdann eine geduldete Heimatlose des Kantons Luzern gewesen und es würde die Abstammung von ihr den Einbürgerungsgrund des Art. 12 Ziff. 3 des BG erstellen. Dieser Einbürgerungsgrund ist als gewichtiger anzusehen, als die für die Einbürgerung in den Kanton Appenzell J.-Rh. geltend gemachten

Momente. Nach dem Wortlaute des BG ist im Falle des Art. 12 Ziff. 3 überhaupt nur auf die Angehörigkeit der Eltern der einzubürgernden Person — hier also auf die Angehörigkeit der Mutter des einzubürgernden Pietro Felice Pasquale — abzustellen und nicht auf die Verhältnisse des entfernteren Ascendenten zurückzugehen (vergl. auch A S 30 II S. 11); die Verhältnisse der Barbara Schefer „Appenzellenfis“ können daher unter diesem Gesichtspunkte nicht gewürdigt werden. Was im weitern aber die angebliche Verfehlung gegen konfordsmäßige Bestimmungen über die Kopulation und die angeblichen Verfehlungen gegen die Fremdenpolizei betrifft, so können solche dem Kanton Appenzell J.-Rh. nicht als Gründe für die Einbürgerung entgegengehalten werden, weil es damals fremdenpolizeiliche Vorschriften noch nicht gab und dieser Kanton dem Konfordat nur unter der ausdrücklichen Verwahrung, daß er seinen Heimatlosen nicht förmliche Land- und heimatliche Rechte abgeben lassen werde, beigetreten ist (vergl. Snell, Handbuch des Schweiz. Staatsrechts, 1839, Bd. I S. 238); übrigen ist das Konfordat auch erst später, am 3. August 1819, in Kraft getreten.

Die Einbürgerung des Pietro Felice Pasquale in den Kanton Luzern zieht diejenige seiner Ehefrau und seiner ehelichen Kinder ohne weiteres nach sich.

6. — Bei dieser Rechtslage fehlt auch für den Entschädigungsanspruch des Kantons Luzern jede Grundlage. Die Zusprache einer Entschädigung ist ohne weiteres ausgeschlossen, wenn ein derivativer Erwerb angenommen wird. Sie wäre aber bei den vorliegenden Umständen auch nicht statthaft, wenn auf den originären Erwerbgrund abgestellt würde, da die Regierung des Kantons Luzern nicht in der Lage war, bestimmte Tatsachen darzutun, welche gegenüber dem Kanton Appenzell J.-Rh. einen Einbürgerungsgrund darstellen und, etwa als Ersatz der Einbürgerung, eine öffentlich-rechtliche Schadenersatzpflicht begründen könnten, und da sich derartige Tatsachen auch nicht aus den Akten ergeben. Es braucht daher auch nicht geprüft zu werden, ob die Bezeichnung „Appenzellensem“ im pfarramtlichen Zeugnis vom 18. Juli 1816 auf den Ort Appenzell zu beziehen sei und nicht etwa den Kanton Appenzell N.-Rh. betreffe. Der Schadenersatzklage stünde im weitern

entgegen, daß irgend ein Anhaltspunkt, daß für den Kanton Luzern aus der Einbürgerung wirklich Schaden erwachsen werde, nicht gegeben ist, —

erkannt :

1. Die Klage des Bundesrates gegenüber dem Kanton Luzern wird gutgeheißen, und es werden demgemäß Pietro Felice Pasquale und seine im Klagebegehren bezeichneten Familienangehörigen dem Kanton Luzern als Bürger zugeschieden, mit der Verpflichtung des Kantons Luzern, ihnen ein Gemeindegürgerrecht auszumitteln.

2. Die Klage des Bundesrates gegenüber dem Kanton Appenzell J.-Rh. wird damit gegenstandslos und es wird darauf nicht mehr eingetreten.

3. Die Entschädigungsklage des Kantons Luzern gegenüber dem Kanton Appenzell J.-Rh. wird abgewiesen.

### III. Zivilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

69. Arrêt du 28 décembre 1909, dans la cause

Girard-Dehane, déf. et rec., contre Girard, dem. et int.

**Demande en divorce renouvelée conformément à l'art. 47**

**LF sur le mariage :** En prononçant sur cette demande « librement d'après sa conviction », le juge doit prendre en considération aussi les faits à la base du premier procès. — Demande écartée, la faute prépondérante, en ce qui concerne l'atteinte au lien conjugal, devant être attribuée au demandeur.

Les époux Emile Girard, employé de banque, de Versoix, né le 14 décembre 1861, et Henriette-Emma Dehane, de Plainpalais, domiciliée à Pregny, née à Genève le 23 janvier 1863, ont été unis par le mariage à Pregny, le 9 août 1888. Aucun enfant n'est issu de cette union.

En 1907 sieur Girard forma contre sa femme une demande en divorce, fondée sur ce que le lien conjugal est profondément atteint et sur ce que la continuation de la vie commune est incompatible avec la nature du mariage (art. 47 LF de 1874

sur l'état civil et le mariage). Dame Girard s'est opposée au divorce; elle alléguait que jusqu'en 1907 les époux vivaient encore ensemble, que rien d'irréparable ne s'est produit entre eux, et que si une atteinte a été portée au lien conjugal, la faute en est au sieur Girard lui-même, qui ne peut, suivant la jurisprudence constante commentant l'art. 47 susvisé, s'en prévaloir pour motiver une demande en divorce.

Par jugement du 4 février 1908, le Tribunal de première instance de Genève a prononcé la séparation de corps pour un an entre les époux Girard-Dehane, a débouté les parties de toutes autres ou contraires conclusions, et compensé les dépens. Déjà auparavant, il avait été accordé à dame Girard, pendant la durée du procès, une pension alimentaire de 100 fr. et un logement.

Ce jugement se fonde, en substance, sur les motifs suivants : Ensuite de dissentiments nés entre les époux dès les premiers temps du mariage, le lien conjugal est profondément atteint; depuis longtemps sieur Girard prend ses repas chez ses parents et depuis le décès de son père, en 1906, il vit complètement séparé de sa femme. Dame Girard cherche à faire peser sur son mari la faute d'un pareil état de choses. Elle n'a, toutefois, pas établi l'existence, à la charge de celui-ci, des sévices et injures graves prévus par la loi fédérale. Le motif d'adultère n'est pas davantage établi. Le fait que lors du décès de son père sieur Girard a volontairement omis dans les annonces mortuaires le nom de sa femme, s'explique par la circonstance que dame Girard avait vécu en mauvaise intelligence avec son beau-père. Si sieur Girard a épousé les griefs que sa mère paraissait avoir contre sa femme, il est non moins certain que dame Girard a, par son caractère froid, hautain et réservé, éloigné son mari du domicile conjugal. Le tribunal attribue la rupture du lien conjugal à l'un et à l'autre des époux, à leur incompatibilité d'humeur, à leur conception différente de la vie conjugale et à leurs caractères dissemblables. L'attitude de dame Girard comme épouse et comme maîtresse de maison d'une part, la faiblesse de caractère de sieur Girard, d'autre part, ont creusé peu à peu l'abîme que